

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 7

Ausgegeben in Gifhorn am 29.07.11



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Bokel - Heinrich-Hagen Winkelmann -	237	
Bekanntmachung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen - Werner Warnecke -	238	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Jahresabschluss 2010 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)	240
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Sport- und Tennisanlage, 1. Änderung und teilweise Aufhebung in der Ortschaft Grußendorf	240
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	241
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung	249
	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe	250
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2011	251

Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Tiddischer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung	253
	Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	254
SAMTGEMEINDE BROME	5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	254
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	256
Gemeinde Rühren	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Eischott	257
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2011	259
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2011	260
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2011	262
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	30. Änderung des Flächennutzungsplanes	264
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung, im Gemeindeteil Meinersen	265
Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Kreuzkamp“, 3. Änderung, im Gemeindeteil Müden	265
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011	266
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2011	267
Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über eine Kindertagesstätte	269
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte	271
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Zweckverband Großraum Braunschweig	Haushaltssatzung 2011	275

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung

Der Landkreis Gifhorn hat Herrn Heinrich-Hagen Winkelmann, Zum Eichhof 1, 29365 Sprakensehl, mit Bescheid vom 12.07.2011 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in Bokel erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung in der Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom

29.07.2011 bis 12.08.2011

beim
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

sowie bei der
Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gifhorn, 13.07.2011

Marion Lau
Landrätin

Anlage

I. Genehmigung

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.09.2010 gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.1 c, Spalte 1, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel erteilt.

Standort: 29365 Sprakensehl, Schwarzer Kamp
Gemarkung: Bokel
Flur: 6
Flurstück: 3/1

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit max. 84.000 Mastgeflügelplätzen,
- die Errichtung und den Betrieb von zwei Sammelgruben sowie
- die Errichtung und den Betrieb von vier Futtersilos.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung (hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Bekanntmachung

Der Landkreis Gifhorn hat Herrn Werner Warnecke, Am Mühlenfeld 4, 29386 Dedelstorf, mit Bescheid vom 27.07.2011 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Dedelstorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Genehmigung in der Anlage bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung kann in der Zeit vom

29.07.2011 bis 12.08.2011

beim
Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt
Kreishaus I, Gebäude D - Zimmer I/115
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags
donnerstags

8.30 – 12.00 Uhr
8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

sowie bei der
Samtgemeinde Hankensbüttel
Bauamt – Zimmer 3, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gifhorn, 27.07.2011

Die Landrätin
Marion Lau

Anlage

I. Genehmigung

Der Landkreis Gifhorn erteilt Herrn Werner Warnecke, Am Mühlenfeld 4, 29386 Dedelstorf auf den Antrag vom 07.02.2011 gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) i. V. m. Ziffern 7.1 g, Spalte 1, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen.

Standort:	29386 Dedelstorf, Am Mühlenfeld 5
Gemarkung:	Dedelstorf
Flur:	3
Flurstück:	26/10

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- den vorhandenen Stall mit max. 320 Mastschweineplätzen,
- den vorhandenen Stall mit max. 1.000 Mastschweineplätzen,
- die Errichtung und den Betrieb eines Stalles mit max. 1.904 Mastschweineplätzen,
- die Errichtung und den Betrieb eines Güllebehälters mit rd. 2.388 m³ sowie
- die Errichtung und den Betrieb von vier Futtersilos.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Regelungen in diesem Bescheid Rechnung getragen werden konnte, zurückgewiesen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt).

III. Kosten (hier nicht abgedruckt)

IV. Begründung (hier nicht abgedruckt)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Jahresabschluss 2010 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 27.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 werden festgestellt und der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23.05.2011 hinaus ergeben sich nicht.“

Gifhorn, den 14.06.2011

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn
Im Auftrage

(L. S.)

Malzahn

Der Jahresabschluss 2010 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.08. bis einschließlich 19.08.2011 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Birth
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.06.2011 den Bebauungsplan „Sport- und Tennisanlage“, 1. Änderung und teilweise Aufhebung, in der Ortschaft Grußendorf als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

¹ abgedruckt auf Seite 277 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg-Westerbeck, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 06.07.2011

Arms
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Sassenburg

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg am 28.06.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sassenburg beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Sassenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Dannenbüttel
Grußendorf
Neudorf-Platendorf
Stüde
Triangel
Westerbeck

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch ein oder zwei „Stellvertretende Gemeindebrandmeister“ vertreten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den „Stellvertretenden Ortsbrandmeister“ vertreten.

§ 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellv. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug-, Gruppen-, Staffel- und Truppführer – vgl. § 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren - Feuerwehrverordnung – FwVO -). Er kann diese nach Maßgabe des § 7 FwVO abberufen. Die Führer der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindegewand

(1) Das Gemeindegewand unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindegewand besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister,
- b) ein bzw. zwei stellv. Gemeindebrandmeistern,
- c) den 6 Ortsbrandmeistern und deren Stellvertretern,
- d) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes sowie
- e) dem Schriftwart, Kassenwart, Zeugwart, Zugführer, Gemeindegewandbeauftragten, Gemeindegewandausbildungsleiter, Gemeindegewandausbilder für Atemschutzgeräteträger sowie der Frauensprecherin, dem Seniorenbetreuer und dem Branderzieher

als bestellte Beisitzer.

Die unter a), b), und c) Genannten werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

Die unter e) Genannten werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Gemeindegremienmitgliedern vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Träger anderer Funktionen (z. B. Gemeindeausbildungsleiter, Gemeindeatemschutzbeauftragte, Pressewart, Leiter der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannzüge usw.) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer in das Gemeindegremium aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Der Gemeindebrandmeister und der Stellvertreter werden auf Vorschlag von den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertretern gewählt.

(3) Das Gemeindegremium wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindegremium einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Sassenburg zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e) und f) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften der FwVO über die Aufnahme von Bewerbern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) dem Ortsbrandmeister sowie
- b) seinem Stellvertreter,
- c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten,
- d) dem Schriftwart,
- e) dem Gerätewart,
- f) dem Zeugwart,
- g) dem Sicherheitsbeauftragten und
- h) dem Jugendfeuerwehrwart
- i) dem Kassenwart als Beisitzer.

Die Beisitzer – mit Ausnahme des stellv. Ortsbrandmeisters und der Führer der taktischen Feuerwehreinheiten – werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister und der Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann in allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift kann sich bei Bedarf der Gemeindebrandmeister sowie die Gemeinde Sassenburg anfordern.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift kann bei Bedarf vom Gemeindebrandmeister sowie vom Bürgermeister angefordert werden.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Wahlleiter zu ziehen ist.

(3) Über den Vorschlag an den Rat der Gemeinde zur Berufung der Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ihrer Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, kann am gleichen Tage eine erneute Abstimmung durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Sassenburg über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Sassenburg darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten
als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft
zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindefeuerwehrrat eine hiervon abweichende Regelung auf Antrag der jeweiligen Ortsfeuerwehr treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, die in der Gemeinde Sassenburg wohnen, wenn die schriftliche Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Näheres regeln die „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sassenburg“.

§ 11a Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten.

(2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder nach Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres werden, die in der Gemeinde Sassenburg wohnen, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderabteilung.

(5) Näheres regeln die „Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sassenburg“.

§ 12 Musiktreibende Züge Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sassenburg haben. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Sassenburg, z. B. „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sassenburg“.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sassenburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden. Das Gemeindekommando kann einen ehemaligen Gemeindebrandmeister zum Ehrengemeindebrandmeister oder einen ehemaligen Ortsbrandmeister auf Anregung einer Ortsfeuerwehr zum Ehrenortsbrandmeister vorschlagen. Die Voraussetzungen des § 30 der NGO müssen erfüllt sein.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Alters- und der Jugendabteilung sowie sonstige Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Orts- und Gemeindebrandmeister der Gemeinde Sassenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „1. Hauptfeuerwehrmann/1. Hauptfeuerwehrfrau“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister/Löschmeisterin“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Antrag der Ortsfeuerwehr.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern und Mitgliedern der Alters- und Jugendabteilung,
- e) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Das Ortskommando kann im Einzelfall eine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres befristete Mitgliedschaft in der Jugendabteilung beschließen.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist.

(5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder Mitglieder der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(7) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Sassenburg schriftlich anzuzeigen.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Sassenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in der weiblichen Sprachform.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Sassenburg vom 03.06.1999 außer Kraft.

Sassenburg, 28.06.2011

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008 wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen (nicht in Rasenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 2 Buchstabe f) der Friedhofssatzung),
 - d) anonymen Urnenfeldern (z. B. unter grünem Rasen).

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig können höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig können höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind mindestens die Außenmaße 1,00 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindestdiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.
- (7) In einem Einzelreihengrab und in einem Einzelwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einem Doppelwahlgrab dürfen zusätzlich zwei Urnen (je Grabstelle eine zusätzliche Urne) beigesetzt werden.
- (8) In Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 12 Abs. 2 Buchstabe f) der Friedhofssatzung) dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden.
- (9) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Weyhausen, den 30.06.2011

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif aufgrund der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008 wird wie folgt geändert:

Es werden nach Nr. A 7. die folgenden Nummern eingefügt:

A 8. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihengräbern im Falle der Bestattung einer weiteren Person

a) Einzelgrab	je angefangener Monat	1,30 €
	je ganzes Jahr	15,50 €

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	632.200 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	632.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	616.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	592.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	273.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	318.800 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	889.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	911.200 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Barwedel, den 31.05.2011

Schink
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 20.07.2011

Schink
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 01.07.2011 den Bebauungsplan „Tiddischer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

² abgedruckt auf Seite 278 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 01.07.2011

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 01.07.2011 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 01.07.2011

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

³ abgedruckt auf Seite 279 dieses Amtsblattes

Artikel 1

Die Nummer „4) Tariftabelle“ der Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1

1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertagesstätte im Gebiet der Samtgemeinde Brome und sind diese Kinder gebührenpflichtig, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind und weitere Kinder um 100 %. Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

2) Zählt neben dem/den Kind(ern), die in einer Kindertagesstätte betreut werden, mindestens noch ein weiteres Kind ab der Schulpflicht zur Familie und hat dieses das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ermäßigt sich die Gebühr für das 1. gebührenpflichtige Kind um 15 %.

3) Der Preis für einen ServiceGutschein beträgt jeweils den Höchstsatz der Einkommensstaffel bezogen auf eine Stunde. Der ServiceGutschein bietet 10 Betreuungen mit jeweils 0,5 Std. im Früh-, Mittags- oder Spätdienst soweit ein Dienst in der Kindertagesstätte angeboten wird. Er kann nur einmal pro Kind und Monat erworben werden. Eine zweimalige Übertragung in den Folgemonat sowie die Übertragung auf ein Geschwisterkind ist möglich. Eine Übertragung in ein neues KiTa- sowie Kalenderjahr ist ebenfalls möglich. Für Geschwisterkinder kann auch ein ServiceGutschein erworben werden. Eine Erstattung nicht verbrauchter ServiceGutscheine erfolgt nicht. Entfällt ein Früh-, Mittags- oder Spätdienst, erhalten Inhaber eines ServiceGutscheines nicht verbrauchte Betreuungstage in Geldwert erstattet. Ein ServiceGutschein kann in allen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Brome eingelöst werden. Auch für Schulkinder ist der Kauf eines ServiceGutscheines möglich. Die aktuelle Gebühr beträgt 10 Euro.

4) Tariftabelle ab dem 01.08.2011

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Kindergarten	4 Std.	V	97	108	130	146	157	167
Kindergarten	4 Std.	N	78	87	104	117	126	134
Kindergarten	8 Std.	G	175	195	234	263	283	301
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		12	14	17	19	20	21
10er-ServiceGutschein	5,0 Std.							10
Krippe	4 Std.	V	121	135	163	183	196	209
Krippe	8 Std.	G	218	243	293	329	353	376
Früh-, Mittags-, Spätdienst	0,5 Std.		15	17	21	23	25	26

GanzTagsGrundSchulAnschlussGebühr (auf Probe für ein Jahr)

Einkommen								
GTGS-Anschluss	*1	N						202

*1 Leistungen: Mo - Do 15:00 - 17:00 Uhr, Fr 12:45 -17:00 Uhr, 2 Wochen Herbstferien, 1 Woche Osterferien, 3 Wochen Sommerferien jeweils von 8:00 -16:00 Uhr)

Übergangsweise Hortgebühr in altersgemischten Gruppen (bis 31.07.2012)

Einkommen			< 20.000	< 30.000	< 40.000	< 50.000	< 60.000	ab 60.000
Hort, altersgemischt, übergangsweise	4 Std.	N	78	87	104	117	126	134

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Brome, 30.06.2011

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke für Grundschulen**

- (1) Der Schulbezirk 1 (Grundschule Brome) besteht aus den Ortsteilen Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie.
- (2) Der Schulbezirk 2 (Grundschule Ehra-Lessien) besteht aus dem Ortsteil Ehra-Lessien.
- (3) Der Schulbezirk 3 (Grundschule Parsau) besteht aus den Ortsteilen Ahnebeck, Bergfeld, Croya, Hoitlingen, Parsau und Tiddische.
- (4) Der Schulbezirk 4 (Grundschule Voitze) besteht aus den Ortsteilen Tülau-Fahrenhorst und Voitze.

**§ 2
Schulbezirk für Schulkindergärten**

Für den Schulkindergarten Brome wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

**§ 3
Schulbezirk für Hauptschulen**

Für die Hauptschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

**§ 4
Schulbezirk für Realschulen**

Für die Realschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

III. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 3 und Nr. 6 BauGB)

1. Je Wohngebäude sind bei Einzelhäusern maximal zwei Wohnungen und bei Doppelhäusern eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig (§ 9 Abs. 1. Nr. 6 BauGB).
2. Die Mindestbauplatzgröße für neu zu bildende Baugrundstücke beträgt:
 - a) bei Einzelhäusern 800 m²;
 - b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 450 m².
3. Die maximal zulässige GRZ beträgt 0,4.

IV. Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 3 BauGB)

- a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.
- b) Die zulässige Firsthöhe (FH) ist auf maximal 9,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.

V. Vermeidung

Die vorhandenen Gehölze sind entsprechend den Vorgaben aus der Eingriffsbilanzierung nach den naturschutzrechtlichen Regelungen (V 1, V 2, V 3 und V 4) und bei Abgang im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen.

Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern (V 2, nicht in Karte 2 dargestellt).

VI. Ausgleich

Als angemessene Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft, als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als bodenverbessernde Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind die Maßnahmen durchzuführen, die als Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, A 3 und A 4 in der Eingriffsbilanzierung nach den naturschutzrechtlichen Regelungen festgelegt sind. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 22, Flur 1, der Gemarkung Eischott entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Rühen, den 14.07.2011

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 28. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.219.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.901.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	9.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.062.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.358.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	746.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	721.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	277.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.809.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.381.900 Euro

⁴ abgedruckt auf Seite 280 dieses Amtsblattes

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 721.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.600.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2010) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

27,585298 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 28. Juli 2011

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.07.2011 unter dem AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2011 bis einschl. 09.08.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 29.07.2011

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 24. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.457.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.001.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.319.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.721.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	265.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.584.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.012.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hankensbüttel, 24. März 2011

Gödecke (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.07.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 25.07.2011

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

1. Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. m **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 755.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 755.700 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	743.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	720.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	768.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	751.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

Sprakensehl, 22. März 2011

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.07.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2011 bis einschl. 09.08.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 25.07.2011

Fromhagen
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 17.03.2011 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 30. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.04.2011 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 16.06.2011, Az. 8/6121-02/70/70 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 30. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁵

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 30. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 30. Juni 2011

Wrede
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

⁵ abgedruckt auf Seite 281 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde hat am 29.06.2011 den Bebauungsplan „Platenkamp“, 1. Änderung, im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, den 4. Juli 2011

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

(L. S.)

Brennecke

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde hat am 23.06.2011 den Bebauungsplan „Kreuzkamp“, 3. Änderung, im Gemeindeteil Müden (Aller) als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

⁶ abgedruckt auf Seite 282 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 283 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Müden (Aller), den 4. Juli 2011

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

(L. S.)

Brennecke

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 23.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden die Hebesätze der Realsteuern geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Grundsteuer A	0	10	450	440
Grundsteuer B	0	10	450	440
Gewerbsteuer	0	30	420	390

Müden, 30.06.2011

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Ein Nachtragshaushaltsplan war nicht aufzustellen.

Müden (Aller), den 30.06.2011

Montzka
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 23. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.504.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.119.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	685.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.107.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.635.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.445.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.559.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	92.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.555.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.287.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.017.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 23. März 2011

Kielhorn
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.07.2011 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 29.07.2011

Kielhorn
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Einrichtung einer Kindertagesstätte

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel unterhält als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte.
- (2) Zweck der Kindertagesstätte ist die vorschulische Erziehung.

§ 2 - Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern der Gemeinde Rötgesbüttel von Geburt an bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Soweit Plätze vorhanden sind, können Schulkinder der 1. – 4. Klasse aufgenommen werden.
- (2) Die elterlichen oder sonstigen Sorgeberechtigten und die Kinder sollen im Bereich der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben.
- (3) Kinder, deren Sorgeberechtigte außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel ihren Wohnsitz haben, können aufgenommen werden, soweit kein Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte aus dem Raum der Gemeinde Rötgesbüttel vorliegt. Die Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Rötgesbüttel haben, ist nur möglich, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Gemeinde bzw. dem Träger der Kindertagesstätte und der Gemeinde Rötgesbüttel besteht und eine Zustimmung in jedem Einzelfall vorliegt.
- (4) Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Betreuungszeit auf 1 Jahr, dieses entspricht dem Kindergartenjahr, begrenzt. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres ist hierbei nicht erforderlich. Für das folgende Kindergartenjahr ist das Kind gemäß dieser Satzung neu anzumelden.

§ 3 - Ausschluss von Kindern

- (1) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, für die die Benutzungsgebühr länger als drei Monate im Rückstand ist.

- (2) Bei wiederholten Verstößen der Sorgeberechtigten gegen die ihnen nach § 9 dieser Satzung auferlegten Pflichten, ist die Gemeinde Rötgesbüttel nach vorheriger Androhung zum Ausschluss von Kindern berechtigt.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde. Die Beteiligten (Sorgeberechtigte, Leiterin der Kindertagesstätte) sollen vorher gehört werden.

§ 4 - Benutzungsgebühren

Als Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätte wird eine öffentliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 - Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 6 - Anmeldung in der Kindertagesstätte

Die Kinder sind zum Besuch der Kindertagesstätte bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Anmeldungen haben grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) zu erfolgen. Sonst sind Kinder zum 1. eines Monats anzumelden. Mit der Entgegennahme der Anmeldung ist noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes erfolgt.

§ 7 - Erkrankung usw.

(1) Bei Erkrankungen eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist binnen 3 Tagen die Abwesenheit des Kindes mitzuteilen.

(2) Wird eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten des Kindes benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.

(3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind die Kindertagesstätte besucht, eine Infektionskrankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich Mitteilung zu machen. Das erkrankte Kind, wie auch das gesunde Geschwisterkind, muss in solchen Fällen der Kindertagesstätte fernbleiben. Nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann dem Kind der Besuch der Kindertagesstätte wieder erlaubt werden.

§ 8 - Abmeldung aus der Kindertagesstätte

(1) Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.03. eines Kindergartenjahres, kann die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.

(2) Für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. eines Kindergartenjahres ist die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung hat 4 Wochen vorher schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Für Kinder, die schulpflichtig werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

(3) In dringenden Fällen kann die Abmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9 - Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder am Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte geschickt werden.
- (2) Den Kindern soll täglich Frühstück (Butterbrot, Obst, keine Süßigkeiten) in einer Frühstückstasche mitgegeben werden.
- (3) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Kindertagesstätte ablegen sowie die Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verlust kommt die Gemeinde nicht auf.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich abzuholen.

§ 10 - Elternvertretung

Aus der Elternschaft sollen Vertreter gewählt werden, die die Arbeit des Betreuungspersonals unterstützen und den Kontakt zur Gemeinde halten. Ausführungsbestimmungen werden gesondert geregelt

§ 11 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte bestimmt die Gemeinde. Es wird ein Früh- und Spätdienst angeboten.
- (2) Der Kindergarten ist während der Sommerferien 3 Wochen und grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 12 - Haftung

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover, der den direkten Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg einschließt. Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Kindertagesstätte vom 23.10.2009 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 29.06.2011

Lohmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Abgabetatbestand

- 1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:

Vormittägliche Betreuung (4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- 2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 - Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- 1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:
 - a) vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 191,00 €
 - b) jede weitere Betreuungsstunde 48,00 €
 - c) jede weitere halbe Betreuungsstunde 24,00 €
- 2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 - Gebührenstaffel

- 1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

- 2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) (§ 2) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- 3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- 4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- 5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- 6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.
- 7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller/in eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 - Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände

- 1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben.
- 3) Der § 5 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein schulpflichtiges Kind betreut wird.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- 2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertageseinrichtung.
- 4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid des DRK Gifhorn als Träger der Einrichtung für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- 2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 23.10.2009 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 29.06.2011

Lohmann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Elternbeitragsstaffel der Gemeinde Rötgesbüttel ab dem 01.08.2011

Stufe	Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 a)	3/4-tags	ganztags	Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungs- gebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	von	bis	4 Std.	6 Std.	8 Std.	je 1 Std.	je 0,5 Std.
1		25.000 €	83 €	124 €	165 €	21 €	10 €
2	25.001 €	30.000 €	91 €	137 €	183 €	23 €	11 €
3	30.001 €	35.000 €	106 €	158 €	211 €	26 €	13 €
4	35.001 €	40.000 €	121 €	182 €	242 €	30 €	15 €
5	40.001 €	45.000 €	136 €	205 €	273 €	34 €	17 €
6	45.001 €	50.000 €	152 €	228 €	304 €	38 €	19 €
7	50.001 €	55.000 €	166 €	249 €	332 €	42 €	21 €
8	55.001 €	60.000 €	178 €	267 €	356 €	45 €	22 €
9	60.001 €	...	191 €	287 €	383 €	48 €	24 €

Feste Betreuungszeiten:

§ 3 Abs. 1 a)	Vormittagsplatz	08.00 Uhr - 12.00 Uhr		
§ 3 Abs. 1 a)	Nachmittagsplatz	12.30 Uhr - 16.30 Uhr	bzw. 13.00 Uhr - 17.00 Uhr	
	Dreivierteltagsplatz	08.00 Uhr - 14.00 Uhr		
	Ganztagsplatz	08.00 Uhr - 16.00 Uhr		

§ 3 Abs. 1 b) + c) Zusätzliche Betreuungszeit mindestens 0,5 Stunden

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 12.05.2011 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	- in EUR -			
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	295.100	-	70.672.500	70.967.600
die Ausgaben	295.100	-	70.672.500	70.967.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.400	-	3.137.000	3.237.400
die Ausgaben	100.400	-	3.137.000	3.237.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	2,2259 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder
nunmehr auf	2,2319 EUR	

und

gegenüber bisher	0,2352 v. H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen
nunmehr auf	0,2628 v. H.	

festgesetzt.

Gifhorn, 12.05.2011

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Brandes

II.

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

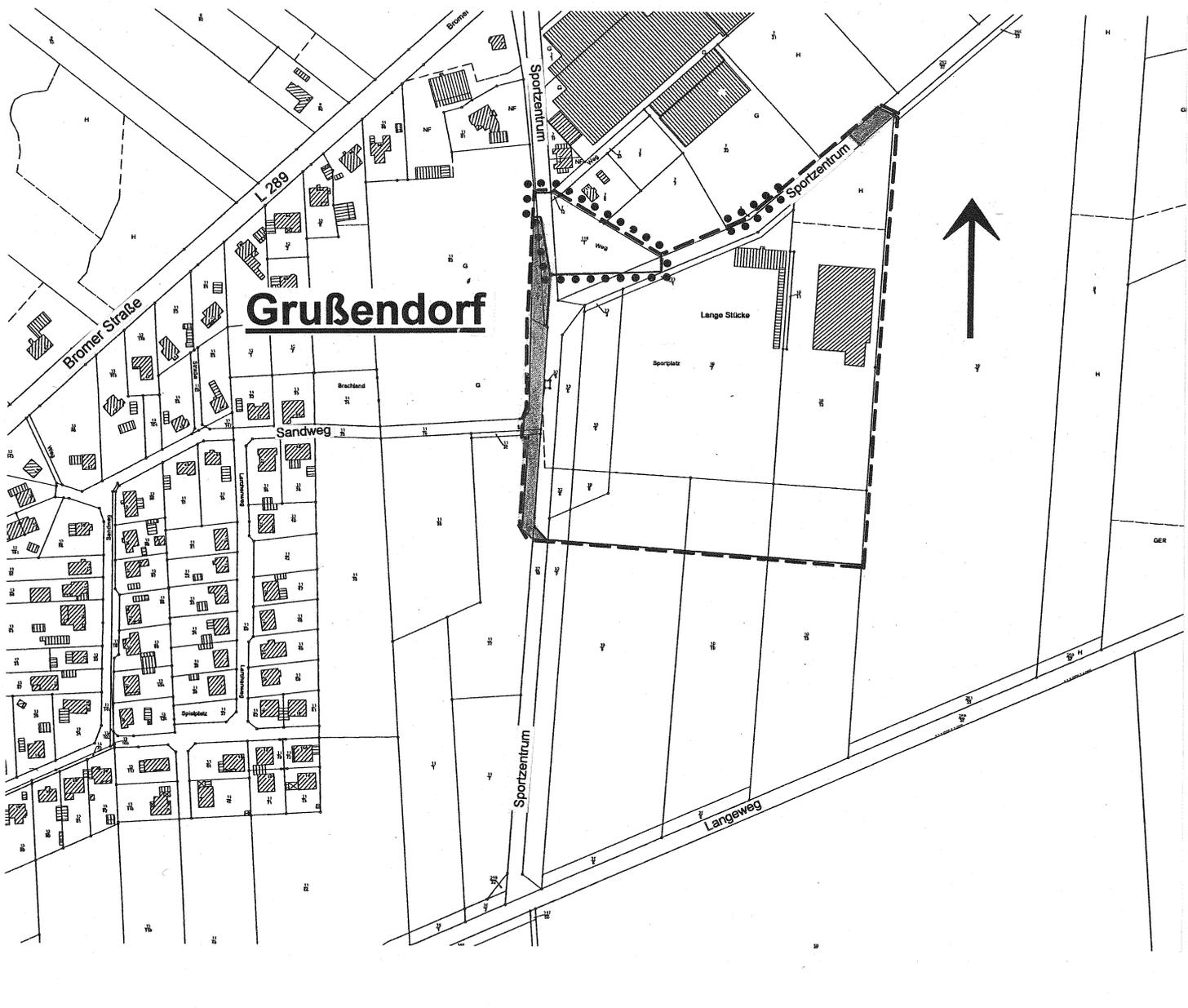
Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 10.06.2011 unter dem Aktenzeichen 32.23 –10302/111 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. bis 09.08.2011 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2011

Brandes
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Grußendorf**

— — — — —
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Sport- und Tennisanlage“**

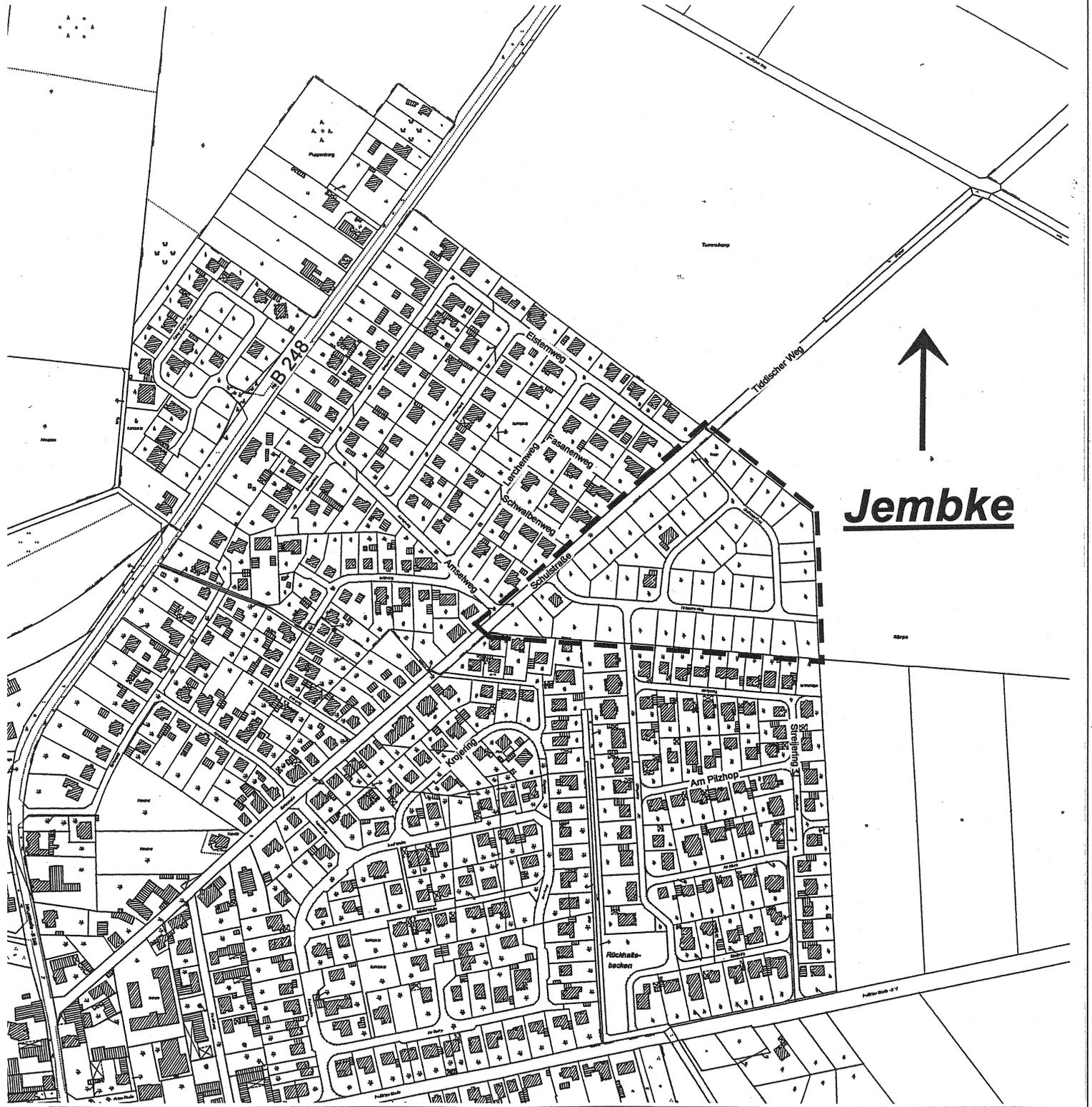
⬤ ⬤ ⬤ ⬤ ⬤
Geltungsbereich der 1. Änderung

■
Geltungsbereich der Aufhebung

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5000

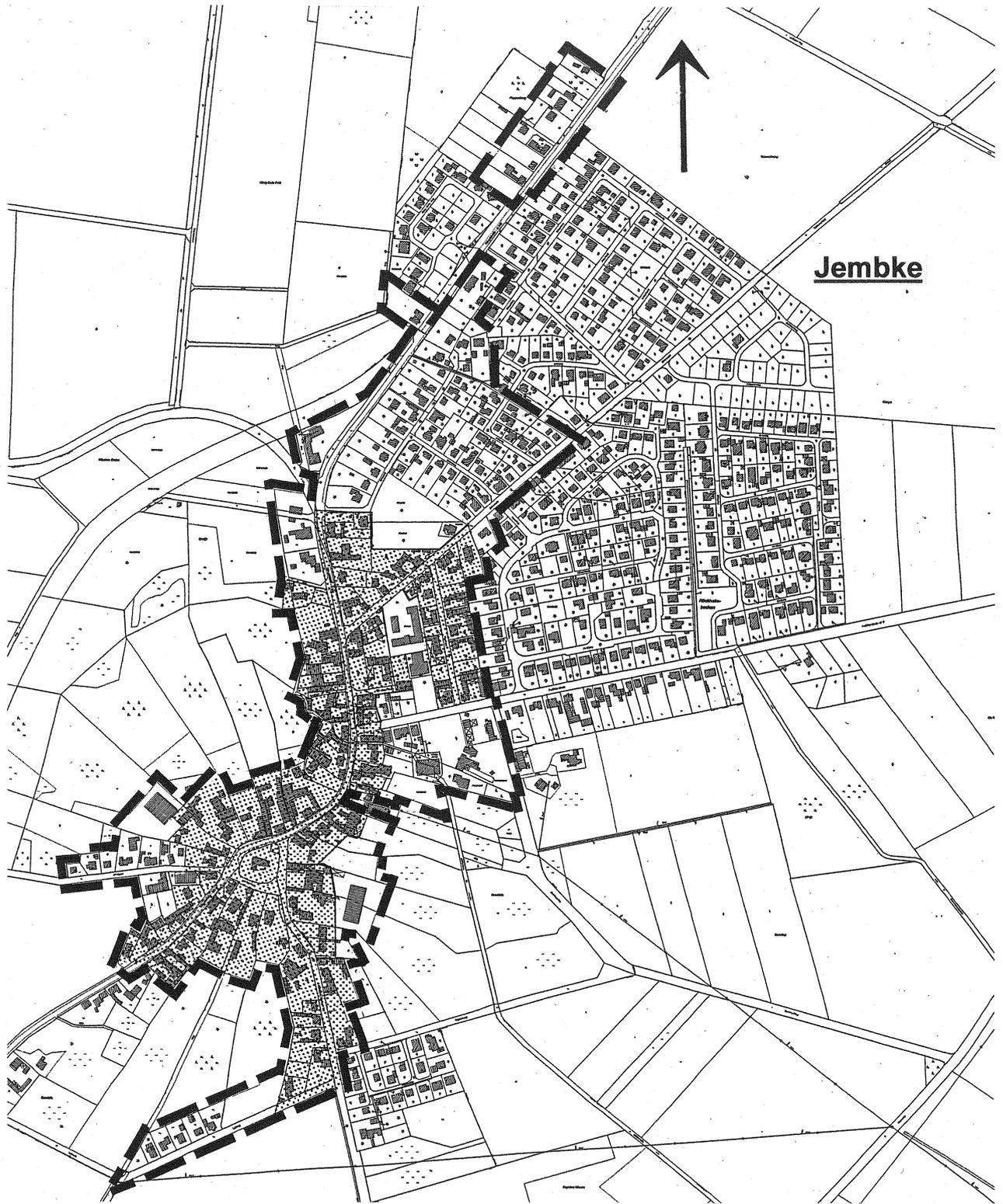


Jembke

Gemeinde Jembke

— — — — —
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Tiddischer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift,
zugleich Geltungsbereich der 3. Änderung**

Gebietsabgrenzung



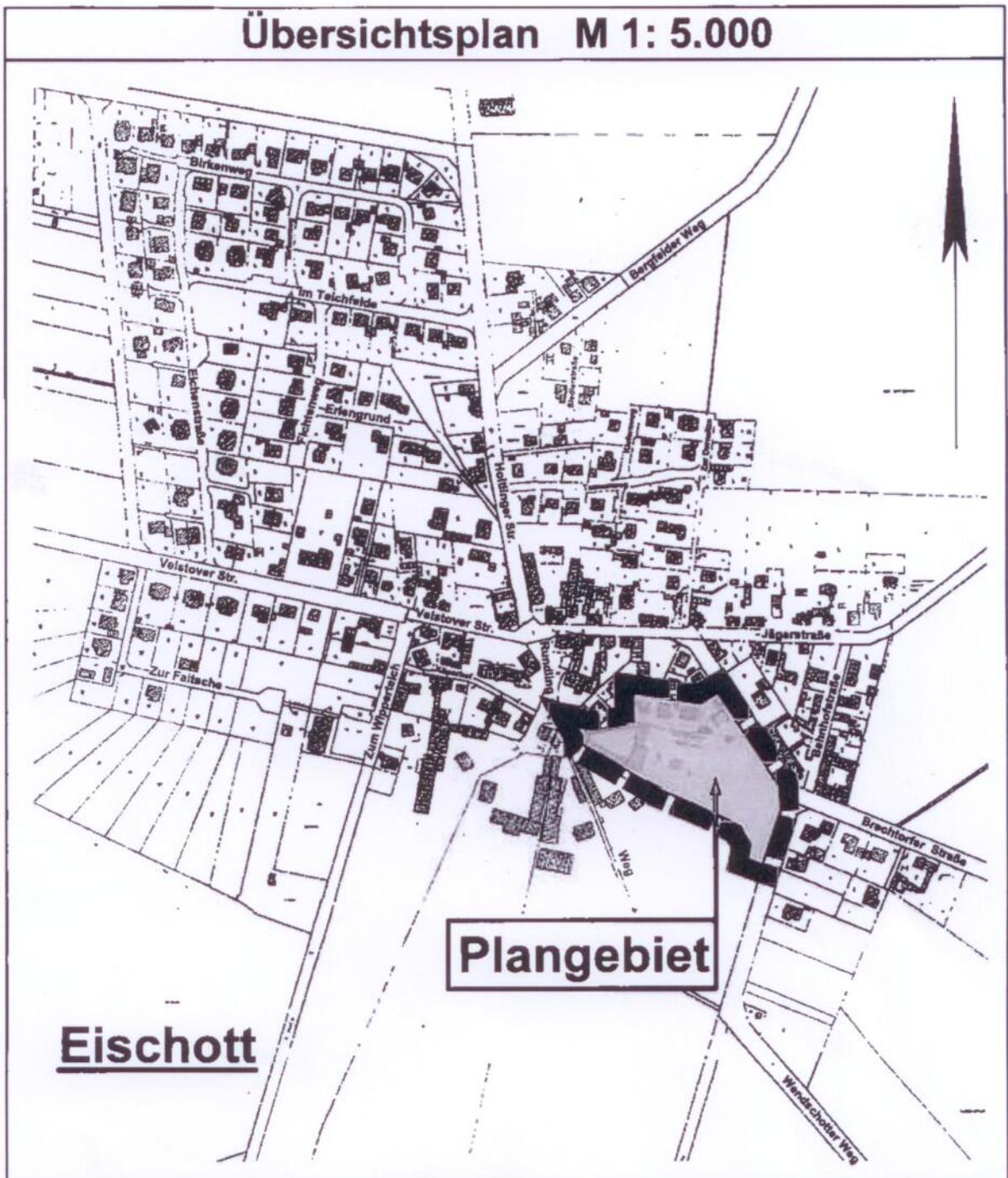
Gemeinde Jembke



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift,
zugleich Geltungsbereich der 1. Änderung

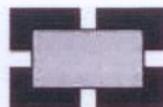


ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Rühren
Ortsteil Eischott



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB

**Samtgemeinde Meinersern
Landkreis Gifhorn**

**Flächennutzungsplan
30. Änderung**



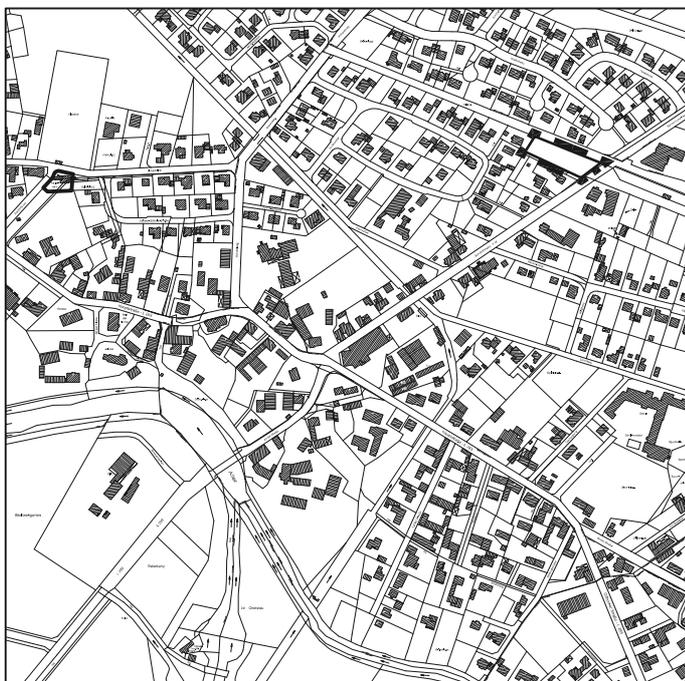
Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Gilde, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Dalldorf, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Müden, westlich der K 38, wie dargestellt.



Der Änderungsbereich befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Volkse, wie dargestellt.

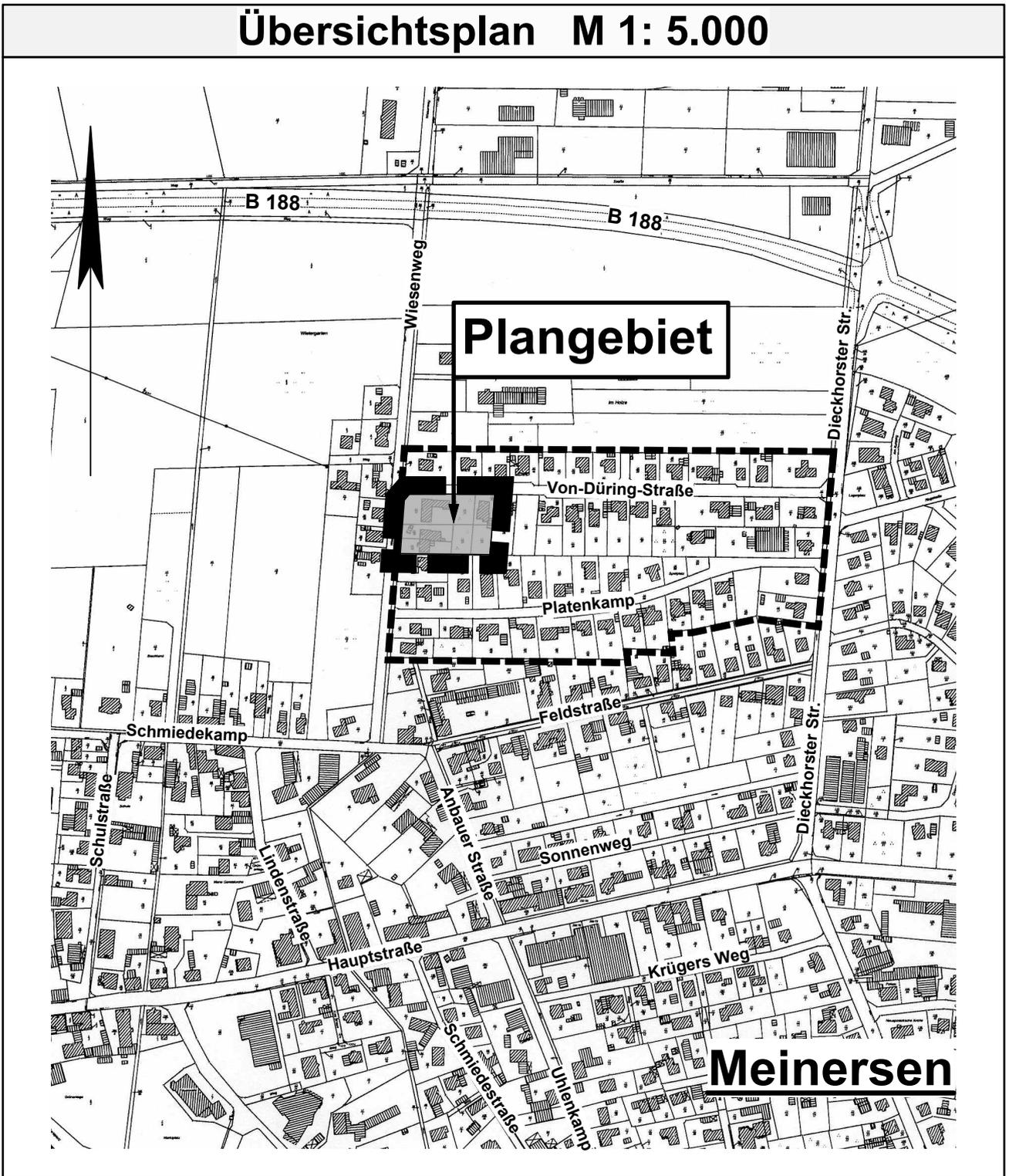


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© (2011)

Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Meinersen
Ortsteil Meinersen

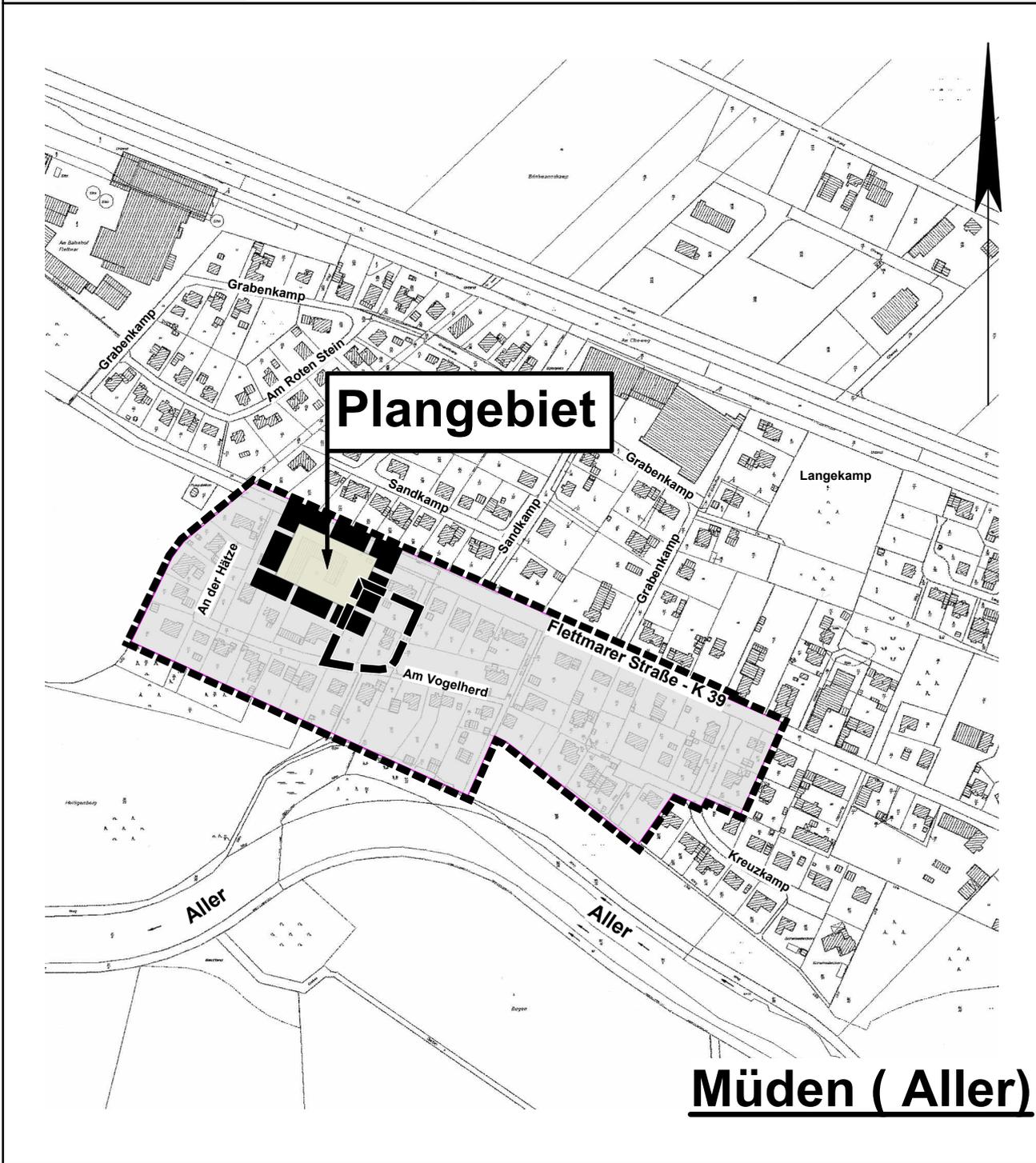


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Platenkamp", 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Platenkamp"

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Müden (Aller) Ortsteil Müden (Aller)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kreuzkamp", 3. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kreuzkamp", 2. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kreuzkamp", 1. Änderung